

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hebertsfelden

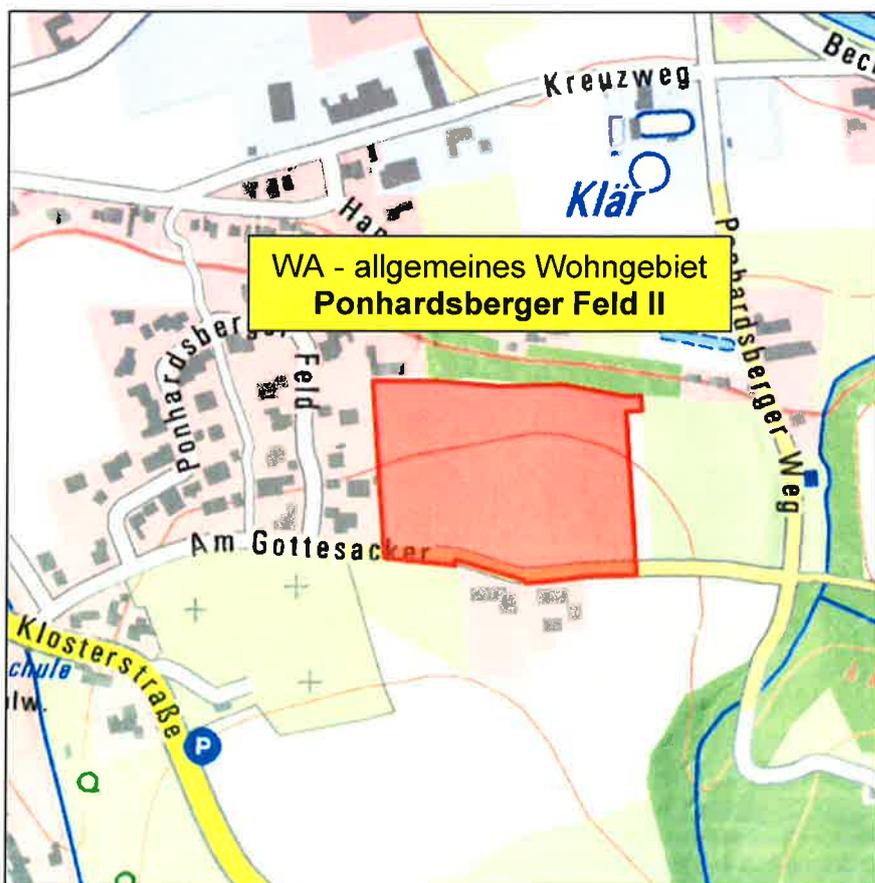
Der Gemeinderat Hebertsfelden hat in der Sitzung vom **14.05.2024** den Entwurf des **Bebauungsplans „WA Ponhardsberger Feld II“** gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

In der Sitzung vom 08.10.2024 wägte der Gemeinderat die Einwände des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens (vom 05.06.2024 bis einschließlich 05.07.2024) ab. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.10.2024 wurde gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Hiermit erfolgt die Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB um über die Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingeholt (§§4 Abs.2 und 4a Abs. 2 BauGB).

Die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen im Parallelverfahren nach §8 Abs.3 BauGB.

Der Geltungsbereich ist nachfolgend dargestellt. Für die Flächen mit der Flurnummern 125 Gemarkung Hebertsfelden und Teilfläche der Flurnummer 718 Gemarkung Hebertsfelden wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.



Der Entwurf vom 08.10.2024 des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht sind auf der Internetseite der Gemeinde (www.hebertsfelden.de/rathaus-online/bekanntmachungen) veröffentlicht.

Zusätzlich liegt der Bebauungsplan im Rathaus der Gemeinde Hebertsfelden, Zimmer E09, Bahnhofstraße 1, 84332 Hebertsfelden, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Der Öffentlichkeit wird die Gelegenheit gegeben, sich im genannten Zeitraum

vom 20.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024

zum Bauleitplan zu äußern. Stellungnahmen sollen elektronisch, per E-Mail an bauamt@hebertsfelden.de, oder schriftlich an die Gemeinde Hebertsfelden übermittelt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hebertsfelden, 18.11.2024

GEMEINDE HEBERTSFELDEN

Kienböck-Stöger

Karin Kienböck-Stöger,
Erste Bürgermeisterin



An die Amtstafel

angeheftet am: 19.11.2024

abgenommen am: 23.12.2024